

SCHEINSELB
STÄNDIGKEIT
UND
ARBEITNEHMER-
ÄHNLICHE
SELBSTÄNDIGE
SELBSTÄNDIGE



50 Jahre
Bundesrepublik Deutschland

VORWORT

VORWORT



Am 1. Januar 1999 sind die Neuregelungen zur Scheinselbständigkeit und zur Einführung der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige in Kraft getreten. Damit verfolgen wir zwei Ziele: Diejenigen, die bisher beschäftigt und nur zum Schein Selbständige waren, sind abhängig beschäftigt. Sie werden jetzt in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezogen. Diejenigen, die bislang tatsächlich Selbständige waren, bleiben auch künftig selbständig, brauchen aber, wenn sie arbeitnehmerähnliche Selbständige sind, eine Altersvorsorge. Das neue Recht soll nicht Selbständige zu Arbeitnehmern machen, sondern lediglich „abhängig Beschäftigte“ besser erfassen, die nur zum Schein als Selbständige auftreten, um Sozialversicherungsbeiträge zu „sparen“. Maßgeblich dafür, für wen das neue

Recht gilt und für wen nicht, ist nach wie vor eine Gesamtbetrachtung aller tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten im Einzelfall.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Riester'.

Walter Riester
Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung

INHALT

INHALT

Inhalt	Seite		
Neue Formen von Beschäftigungsverhältnissen	6	Befreiungsmöglichkeit auf Antrag	16
Echten Existenzgründern steht nichts im Wege	7	Die Beitragshöhe	17
Scheinselbständigkeit	8	Arbeitnehmerähnliche Existenzgründerinnen und Existenzgründer im Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung	18
Vermutung und Beweislastumkehr bei Scheinselbständigkeit	10	Fragen und Antworten	20
Die Auswirkungen für Handelsvertreter	11	Gesetzesauszug	34
Franchising	12	Adressen	37
Arbeitnehmerähnliche Selbständige	14		
Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige	15		

NEUE FORMEN VON BESCHÄFTIGUNGS- VERHÄLTNISSEN

In den vergangenen Jahren haben sich Berufstätigkeiten, die bislang in traditionell abhängigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt wurden, erheblich verändert.

Es sind Arbeitsformen entstanden, die sich zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit bewegen. Da für die Betroffenen keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, kommt es in verschiedenen Berufsbranchen zu ordnungspolitisch nicht vertretbaren ungerechten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen. So werden für gleiche Tätigkeiten auf der einen Seite beitragspflichtige Beschäftigte eingesetzt und auf der anderen Seite Scheinselbständige, für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, beschäftigt.

Für die Betroffenen kommt das böse Erwachen später. Häufig entstehen Versorgungslücken, da für Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit oder Alter kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist. Die Allgemeinheit muß in diesen Fällen über die Sozialhilfe den Lebensunterhalt von nicht abgesicherten Scheinselbständigen tragen.

Aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen mußte der Gesetzgeber eingreifen. Er hat dies mit der Neuregelung zur nachhaltigen Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und die Einbeziehung von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht differenziert getan. Das Gesetz ist seit 1. Januar 1999 in Kraft.

Damit gilt, was in allen europäischen Nachbarländern schon lange Recht ist.

ECHTEN EXISTENZ- GRÜNDERN STEHT NICHTS IM WEGE

Die Neuregelung zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ist kein Hindernis für Existenzgründungen. Denn: Bei der Neuregelung der Scheinselbständigkeit geht es nicht um selbständige Existenzen, sondern in der Regel um Beschäftigungsverhältnisse.

Wer als Existenzgründer Förderungsmittel erhalten hat (oder erhält), gilt grundsätzlich als Selbständiger und nicht als scheinselbständiger Beschäftigter.

In manchen Fällen können Existenzgründer allerdings auch die Kriterien eines „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ erfüllen. Dann nämlich, wenn sie in der Anfangsphase nur einen Auftraggeber haben und außer Familienangehörige, keine sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen.

Dabei wird auf die Schwierigkeiten in der Anfangsphase Rücksicht genommen. Sonderbestimmungen sehen für diesen Personenkreis eine nur geringe Beitragsbelastung zur Rentenversicherung vor.



SCHEINSELB- STÄNDIGKEIT

Bei Scheinselbständigen handelt es sich um **Beschäftigte**, die nur zum Schein selbständig sind. Solche Beschäftigungsverhältnisse waren schon früher nicht rechtens, mußten aber Einzelfall für Einzelfall vor Gericht geklärt werden. Um die Scheinselbständigen leichter als bisher von echten Selbständigen unterscheiden zu können, wurden **vier** Kriterien festgelegt, die typisch für scheinselbständige Arbeitnehmer sind:

- Die betroffene Person beschäftigt – außer Familienangehörigen – keine **versicherungspflichtigen Arbeitnehmer**.
- Der Betroffene ist im wesentlichen mit oder ohne Vertrag nur für **einen** Auftraggeber tätig.
- Es wird eine **arbeitnehmertypische** Beschäftigung ausgeübt. Der Betroffene

unterliegt Weisungen des Auftraggebers, ist in dessen Arbeitsorganisation eingebunden und übt im Grunde genommen die selben Tätigkeiten aus, wie eine festangestellte Person.

- Der Betroffene tritt **nicht unternehmerisch am Markt** auf.

Treffen mindestens **zwei** der vier Kriterien zu, besteht eine **widerlegbare** Vermutung (vgl. S. 10), daß es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit handelt, die in **allen Zweigen der Sozialversicherung** **versicherungspflichtig** ist. Dabei hat der Auftraggeber ebenso wie bei Arbeitnehmern den Sozialversicherungsbeitrag zur Hälfte zu zahlen.

Aber: Wichtig!

Die Neuregelung soll nicht aus Selbständigen Arbeitnehmer machen,

sondern lediglich abhängig Beschäftigte besser erfassen, die nur zum Schein als Selbständige auftreten, um Sozialversicherungsbeiträge zu „sparen“. Das Gesetz führt nicht zu einer grundsätzlichen Veränderung der bisherigen Praxis bei der Beurteilung von selbständiger und abhängiger Tätigkeit durch die zuständigen Sozialversicherungsträger.

Diejenigen, die bisher beschäftigt und nur zum Schein Selbständige waren, sind auch weiterhin abhängig beschäftigt; diejenigen, die bislang tatsächlich Selbständige waren, bleiben auch künftig selbständig.

Die Abgrenzung orientiert sich weiter an den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Maßgeblich bleibt die Gesamtwürdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten im Einzelfall. Treffen Merkmale für eine Beschäftigung und für die Selbständigkeit zusammen, kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen und wo der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

Bei dem ersten Kriterium werden Familienangehörige nicht berücksichtigt, weil deren Beschäftigung kein hinreichendes Anzeichen für den

Status eines echten Selbständigen ist, sondern durchaus auch steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Gründe haben kann. Ein Mißbrauch der Neuregelung durch die Einstellung eines Familienangehörigen ist damit ausgeschlossen.

Wer gehört zur Familie?

- der Ehegatte
- Verwandte bis zum zweiten Grade (Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister)
- Verschwägere bis zum zweiten Grade (Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegerenkel, Stiefkinder, Ehegatten von Geschwistern und Geschwister von Ehegatten)
- Pflegekinder des Versicherten oder seines Ehegatten (Personen, mit denen der Versicherte oder sein Ehegatte durch ein dauerhaftes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern) verbunden ist.

VERMUTUNG UND BEWEIS- LASTUMKEHR BEI SCHEINSELB- STÄNDIGKEIT

Wenn sich nicht klären läßt, ob eine **abhängige Beschäftigung** oder eine **selbständige Tätigkeit** vorliegt, kommt der neuen Vermutungsregelung praktische Bedeutung zu. In diesem Fall unterstellt das Gesetz zunächst eine abhängige Beschäftigung, die zur Versicherungspflicht führt.

Die so aufgrund der Vermutung als scheinselfständig und damit als abhängigbeschäftigt eingestufte Person oder ihr Auftraggeber haben aber die Möglichkeit, diese Vermutung zu **widerlegen**. Dabei kommt es auf eine Gesamtwürdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten an. Reichen dafür überzeugende Argumente und Beweismittel nicht aus, wird der Betreffende als Beschäftigter angesehen. Er ist damit grundsätzlich **in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und beitragspflichtig**

und sein Auftraggeber muß den Arbeitgeberanteil zur Hälfte tragen.

Die **Entscheidung über das Vorliegen einer Versicherungspflicht im Einzelfall trifft die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Spitzenverbände der Sozialversicherung sowie DIHT (Deutscher Industrie- und Handelstag) und BDA (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände) vereinbarten am 27. April 1999 in enger Zusammenarbeit einen Katalog von Kriterien zu entwickeln, der Anhaltspunkte enthält, wann abhängige Beschäftigung und wann Selbständigkeit vorliegt. Der Katalog soll Besonderheiten in verschiedenen Branchen berücksichtigen und den Betroffenen die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung erleichtern.

AUSWIRKUNGEN FÜR HANDELS- VERTRETER

Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches sind von der Vermutung, scheinselfständig zu sein, ausgenommen.

Allerdings können zum Beispiel **Einfirmenvertreter** den Status von **arbeitnehmerähnlichen Selbständigen** haben und damit ab 1. Januar 1999 rentenversicherungspflichtig sein.

Die Übergangsregelung zur Befreiung von der Versicherungspflicht gilt aber selbstverständlich auch für diese Erwerbsgruppe, soweit „rentenversicherungsgleichwertige“ Vorsorgeleistungen erbracht werden oder bei Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet war.

FRANCHISING

FRANCHISING

„Franchising“ ist ein Vertrag zwischen Franchise-Geber und Franchise-Nehmer. Letzterer erhält das Recht gegen Entgelt (Prozentsatz des Umsatzes), Waren und/oder Dienstleistungen unter Verwendung von Namen, Warenzeichen, Ausstattung oder sonstigen Schutzrechten sowie der technischen und gewerblichen Erfahrungen des Franchise-Gebers unter Beachtung seiner Organisation zu vertreiben. Dem Franchise-Geber obliegt dem Franchise-Nehmer gegenüber Beistand, Rat und Schulungspflicht sowie eine Kontrolle über den Geschäftsbetrieb.

Der Franchise-Nehmer betreibt sein Geschäft – anders als z. B. ein selbständiger Handelsvertreter oder ein Kommissionär – **im eigenen Namen und für eigene Rechnung**. Dabei sind drei Arten zu unterscheiden:

- **Dienstleistungs-Franchising:**

Der Franchise-Nehmer bietet eine Dienstleistung unter der Geschäftsbezeichnung in Wort oder Bild, dem Handelsnamen oder auch dem Warenzeichen des Franchise-Gebers und in Übereinstimmung mit dessen Richtlinien an (z.B. Vermittlung von Kundenkontakten zum Hersteller oder Dienstleister).

- **Produktions-Franchising:**

Der Franchise-Nehmer stellt nach den Anweisungen des Franchise-Gebers selbst Waren her, die er unter dessen Warenzeichen verkauft.

- **Betriebs-Franchising:**

Der Franchise-Nehmer beschränkt sich auf den Verkauf bestimmter Waren in einem Geschäft mit der Geschäftsbezeichnung des Franchise-Gebers.

Obwohl der Franchise-Nehmer am Markt als **selbständiger Unternehmer** auftritt, kann sich im Einzelfall die Frage stellen, ob er wegen der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses so stark persönlich vom Franchise-Geber abhängig ist, daß er arbeitsrechtlich nicht als Selbständiger, sondern als Arbeitnehmer des Franchise-Gebers zu qualifizieren ist. Das ist nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles und nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Dabei kommt es maßgeblich weniger auf vertragliche Formulierungen als auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses an.

Beispiele (Gerichtsentscheidungen):

Franchise-Nehmer wurde als Arbeitnehmer eingestuft:

Weil Kunden- und Interessentenkartei des Franchise-Nehmers wöchentlich an den Franchise-Geber abzuliefern waren und in dessen Eigentum übergangen, der Franchise-Nehmer ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Geschäftsräumen hatte, der Franchise-Nehmer bezüglich seiner Buchhaltung

nahezu vollständig auf den Apparat des Franchise-Gebers angewiesen war, die vertragliche Bindung des Franchise-Nehmers persönlich bestand, die nicht auf andere übertragen werden durfte und weil die Arbeits- und Präsenzzeiten von Franchise-Geber durch die Ladenöffnungszeiten vorgegeben waren, entschied das Gericht auf Arbeitnehmerstatus.

Franchise-Nehmer wurde als arbeitnehmerähnliche Person eingestuft:

Weil der Franchise-Nehmer wirtschaftlich vom Franchise-Geber abhängig war und weil die Gestaltung des Vertragsverhältnisses ihn derart beansprucht hatte, daß er daneben keine nennenswerte weitere Erwerbstätigkeit ausüben konnte.

Franchise-Nehmer wurde als Selbständiger eingestuft:

Fehlende persönliche Abhängigkeit, weil der Franchise-Nehmer das Recht hatte, über Ladenöffnungszeiten, Warensortiment und Einstellung von Mitarbeitern selbst zu entscheiden.

ARBEITNEHMERÄHNLICHE SELBSTÄNDIGE

Diese Gruppe von Erwerbstätigen ist unzweifelhaft selbständig und von den scheinselfständigen Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Zwei typische Merkmale gelten für den Status der arbeitnehmerähnlichen Selbständigkeit:

- Im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit werden mit Ausnahme von Familienangehörigen **keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer** beschäftigt.
- Die Tätigkeit erfolgt regelmäßig und im wesentlichen mit oder ohne Vertrag nur für einen **Auftraggeber**.

Als echte Selbständige sind arbeitnehmerähnliche Selbständige ab 1. Januar 1999 in den Kreis derjenigen Selbständigen aufgenommen

worden, die in der **Rentenversicherung versicherungspflichtig** sind. Da es ja keinen Arbeitgeber gibt, zahlen die Betroffenen den vollen Beitragssatz.

Die Kriterien für eine arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit sind mit den ersten beiden Merkmalen für das Vorliegen von Scheinselbständigkeit identisch. **Daher ist immer zunächst zu prüfen, ob nicht eine Beschäftigung und damit volle Versicherungspflicht als sogenannter „Scheinselfständiger“ vorliegt.**

RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR ARBEITNEHMERÄHNLICHE SELBSTÄNDIGE

Vorsorge ist für die Lebensqualität im Alter wichtig. Zumal dann, wenn es um eine ausreichende finanzielle Absicherung geht. Viele arbeitnehmerähnliche Selbständige haben im allgemeinen zwar einen Krankenversicherungsschutz, sparen aber, wie Untersuchungen zeigen, an der Altersvorsorge oder werden dazu von ihren Auftraggebern genötigt, weil diese die dadurch entfallenen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung wettbewerbsverzerrend in ihre Finanzkalkulation einbezogen haben.

Deshalb gilt seit dem 1. Januar 1999 auch für arbeitnehmerähnliche Selbständige die **Rentenversicherungspflicht**. Unter Solidaritätsgesichtspunkten ist es nämlich nicht einzusehen, warum die Sozialhilfe oder der Staat einspringen muß, wenn arbeitnehmerähnliche Selbständige keine

oder nur ungenügende Altersvorsorgeleistungen in ihrem Berufsleben erbracht haben.

Besser also jetzt durch regelmäßige Beitragszahlungen den Rentenanspruch sichern, als später von der Sozialhilfe abhängig zu sein.

Wer allerdings schon für sein Alter vorgesorgt hat, kann sich im Rahmen einer **Übergangsregelung** von der Versicherungspflicht befreien lassen.

BEFREIUNGS- MÖGLICHKEIT AUF ANTRAG

Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die sich bereits anderweitig für ihr Alter abgesichert haben, können sich von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen. Voraussetzungen dafür sind:

- Vollendung des 50. Lebensjahres seit dem **1. Januar 1999**

oder

- Vorhandensein einer Lebensversicherung, privaten Rentenversicherung oder betrieblichen Versorgungszusage, die vor dem **10. Dezember 1998** bestand und in leistungs- und beitragsmäßiger Hinsicht spätestens am **30. Juni 1999** rentenversicherungsgleichwertig ausgestaltet wird.

Insoweit müssen

- für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren

Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an die Hinterbliebenen erbracht werden

und

- Vorsorgeaufwendungen mindestens den Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung entsprechen.

Der Antrag für eine Befreiung muß bis zum 30. Juni 1999 beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden. Eine etwaige Befreiung wirkt auf den 1. Januar 1999 zurück.

Wichtig:

Die Befreiung gilt nur für arbeitnehmerähnliche Selbständige. Wer also später doch noch einmal in ein Arbeitnehmerverhältnis wechselt wird (wieder) rentenversicherungspflichtig.

DIE BEITRAGS- DIE BEITRAGSHÖHE

Wer als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig ist und die Befreiungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen kann, muß Beiträge zahlen. Die Höhe entspricht dem, was heute für rentenversicherungspflichtige Selbständige gilt.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung gilt die Bezugsgröße der Sozialversicherung, welche im Jahre 1999

- in den alten Bundesländern DM 4.410,-

- in den neuen Bundesländern DM 3.710,-

beträgt.

Bei einem Beitragssatz von 19,5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung

ergibt sich hieraus ein Regelbeitrag von ca. **DM 860,-** im Westen und ca. **DM 723,-** im Osten.

Auf Antrag wird im Einzelfall auch ein höheres oder niedrigeres tatsächliches Arbeitseinkommen zugrunde gelegt. Der Steuerbescheid ist als Nachweis für die Höhe des Einkommens maßgebend.

Zu den Beitrags erleichterungen für **Existenzgründer** erfahren Sie mehr auf Seite 19.

ARBEITNEHMER- ÄHNLICHE EXISTENZ- GRÜNDERINNEN UND EXISTENZGRÜNDER SIND IN DEN SCHUTZ DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG EINBEZOGEN

Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit arbeitnehmerähnlichem Status kann die Rentenversicherungspflicht nur von Vorteil sein. Denn: Jede Existenzgründerin und Existenzgründer war in der Regel bis zu seinem Schritt in die Selbständigkeit als Arbeitnehmer tätig, hat also während dieser Zeit in der Regel bereits einen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsschutz in der Rentenversicherung erworben.

Folglich kann es nur im eigenen Interesse des Existenzgründers, wie auch seiner Angehörigen und der Allgemeinheit liegen, diesen Versicherungsschutz nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Das gilt vor allem für die risikoreiche Gründungsphase, in der noch gar nicht absehbar ist, ob das Engagement letztlich erfolgreich sein wird.

Für die geringere Beitragsbelastung zur Rentenversicherung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- In den ersten drei Berufsjahren sind auf Antrag nur Beiträge nach der Hälfte des beruflichen Einkommens – also auf der Basis eines Erwerbseinkommens von nur DM 2.200,- im Westen bzw. DM 1.860,- im Osten –

zu zahlen. Das sind **monatlich** ca. **DM 430,-** in den alten bzw. ca. **DM 362,-** in den neuen Bundesländern.

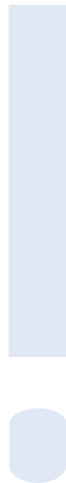
- Liegt das tatsächliche Einkommen des Betroffenen noch darunter, **ermäßigt** sich der Beitrag weiter bis zum Mindestbeitrag von **DM 122,85**. Für die Zeit von Januar bis März 1999 sind es mindestens **DM 127,89** in den alten bzw. **DM 107,59** in den neuen Bundesländern.

Hierbei ist das steuerliche Einkommen maßgebend. Und da dieses bei Existenzgründerinnen und Existenzgründern häufig von hohen Abschreibungen beeinflusst ist, wird auch dieser Umstand beitragsrechtlich berücksichtigt.



FRAGEN UND ANTWORTEN

FRAGEN UND ANTWORTEN



VERMUTUNG

VERMUTUNG



Frage:

Ist derjenige, der zwei von den vier Kriterien erfüllt, aufgrund der Vermutung automatisch Scheinselbständiger und damit Beschäftigter?

Antwort:

Das Gesetz behält die bisherige Praxis bei der Beurteilung von selbständiger und abhängiger Tätigkeit durch die zuständigen Sozialversicherungsträger bei. Die Abgrenzung orientiert sich weiter an den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Maßgeblich bleibt die Gesamtwürdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten im Einzelfall. Treffen Merkmale für eine Beschäftigung und für die Selbständigkeit zusammen, kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen und wo der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

Nur wenn sich nicht aufklären läßt, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kommt den neuen Vermutungsregelungen praktische Bedeutung zu. Den Auftragnehmern und seinen Auftraggebern bleibt aber auch dann noch die Möglichkeit, die Vermutung einer Beschäftigung durch entsprechende Tatsachen zu widerlegen.

VERSICHERUNGSPFLICHT

VERSICHERUNGSRECHT

Frage:

Muß in den Fällen, in denen allein die Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger festzustellen ist, zunächst von der Krankenkasse geprüft werden, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt?

Antwort:

Ja. Die Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger kommt nur in Betracht, wenn die vorrangige Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses widerlegt ist. Die Krankenkasse hat eine Entscheidung über die ggf. vorliegende Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Sozialversicherung zu treffen.

Frage:

Können Selbständige, die schon bisher rentenversicherungspflichtig waren (z.B. freie Journalisten oder freie Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen) von der neuen Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige erfaßt werden?

Antwort:

Nein. Von der Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger werden nur Personen erfaßt, die nicht bereits von den bestehenden Regelungen über die Versicherungspflicht Selbständiger in der Rentenversicherung erfaßt sind. Die Neuregelung hat der Gesetzgeber damit begründet, daß die neuen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen nicht weniger sozialschutzbedürftig erscheinen als die derzeit bereits von der Rentenversicherungspflicht erfaßten Selbständigen. Es war nicht Sinn und Zweck dieser Regelung, selbständig Tätigen, deren soziale Schutzbedürftigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits durch besondere Regelungen Rechnung getragen wurde, nochmals zu erfassen.

Dies gilt auch, sofern bereits Rentenversicherungspflicht nach der für Selbständige in den neuen Bundesländern geltenden Sonderregelung festgestellt worden ist.

Frage:

Können Handelsvertreter oder Versicherungsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches arbeitnehmerähnliche Selbständige sein?

Antwort:

Ja. Handelsvertreter im oben bezeichneten Sinne ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Von der Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses als scheinselfständiger Arbeitnehmer sind Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches allerdings nach dem Gesetz ausgenommen. Dies gilt auch für Versicherungsvertreter.

Frage:

Können auch mitarbeitende Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften von der Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnliche Selbständige erfaßt werden?

Antwort:

Ja. Die Vorschrift erfaßt grundsätzlich

alle selbständig tätigen Personen, die die beiden im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine selbständige Tätigkeit kann auch im Rahmen der Mitarbeit in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt werden (z.B. als Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder mitarbeitender Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts). Die Voraussetzungen müssen dann von der Gesellschaft erfüllt werden und haben Auswirkungen auf den versicherungsrechtlichen Status der mitarbeitenden Gesellschafter. Die Gesellschaft muß somit regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein. Außerdem darf von der Gesellschaft kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Eine Antragspflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits bisher auch mitarbeitenden Gesellschaftern gestattet wird, ist seit dem 1. Januar 1999 nur noch zulässig, sofern nicht bereits Versicherungspflicht kraft Gesetzes als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger eintritt.

Frage:

Kann bei einer mangelnden sozialen Schutzbedürftigkeit von der Versicherungspflicht im Rahmen des Ermessens abgesehen werden?

Antwort:

Nein. Ein Ermessensspielraum über das Vorliegen von Versicherungspflicht besteht auch bei hohem Gewinn nicht.

Frage:

Müssen die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Freiberufler durch die neue Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige jetzt Rentenversicherungsbeiträge zahlen?

Antwort:

In der Regel nein. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker,

Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Sofern es sich um ein Einpersonen-Unternehmen mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber handelt, kann damit zwar eine Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige in Betracht kommen. Zu beachten ist jedoch folgendes:

1. Die bereits bisher bestehenden Regelungen über die Rentenversicherungspflicht Selbständiger (z.B. als selbständiger Publizist, Krankengymnast oder Seelotse) gehen der Regelung für arbeitnehmerähnliche Selbständige vor.

2. Diejenigen Freiberufler, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker) können sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Frage:

Besteht Versicherungspflicht für einen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen, wenn er einen Arbeitnehmer

beschäftigt, der geringfügig beschäftigt ist?

Antwort:

Ja. Nach der amtlichen Begründung sollen für die Prüfung der Voraussetzungen, daß im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird, die gleichen Grundsätze gelten, wie bei selbständig tätigen Lehrern, Erziehern und Pflegepersonen.

Nach den dort geltenden Grundsätzen sind geringfügig Beschäftigte nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Frage:

Ab welchem Zeitpunkt tritt bei rückwirkender Feststellung Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger ein?

Antwort:

Die Versicherungspflicht tritt ab dem Zeitpunkt ein, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab dem 1. Januar 1999.

Frage:

Umfaßt der Begriff „versicherungspflichtige Arbeitnehmer“ auch Auszubildende?

Antwort:

Nein. Das Bundessozialgericht hat zur Versicherungspflicht selbständig tätiger Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen den Begriff des „Arbeitnehmers“ daran gemessen, ob die Tätigkeit dieses Arbeitnehmers für den Selbständigen wirtschaftlich ins Gewicht fällt. Das ist bei Auszubildenden jedoch zu verneinen. Für arbeitnehmerähnliche Selbständige gelten die gleichen Grundsätze.

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen ist eine selbständig tätige Person regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig?

Antwort:

Das Erfordernis einer regelmäßigen Tätigkeit für einen Auftraggeber soll einerseits Ausnahmefällen Rechnung tragen, andererseits aber auch sicherstellen, daß das Bestehen der Versicherungspflicht nicht durch eine gelegentliche Tätigkeit für weitere Auftraggeber manipuliert werden kann.

Die Voraussetzung, daß der selbständig Tätige im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein darf, umfaßt nicht nur den Fall, daß

der Betreffende rechtlich (vertraglich) im wesentlichen an einen Auftraggeber gebunden ist, sondern auch den Fall, daß er tatsächlich (wirtschaftlich) von einem einzigen Auftraggeber abhängig ist.

Liegt eine vertragliche Ausschließlichkeitsbindung an einen Auftraggeber nicht vor, ist davon auszugehen, daß eine selbständig tätige Person im wesentlichen von einem Auftraggeber abhängig ist, wenn sie mindestens fünf Sechstel ihrer gesamten Einkünfte aus den zu beurteilenden Tätigkeiten alleine aus einer dieser Tätigkeiten erzielt. Hierfür ist eine wertende Betrachtung der Einkünfte des Vorjahres und für die Zukunft vorzunehmen.

Frage:

Welche Indizien sprechen dafür, daß die selbständig tätige Person regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist?

Antwort:

Indizien für diese Feststellung können insbesondere sein:

- regelmäßige Auftragsvergabe bzw. Dauerauftrag

- Vertragsgestaltung (z.B. Verpflichtung zur ausschließlichen Tätigkeit für den Auftraggeber)

- Höhe der Einnahmen aus der Auftragstätigkeit

- Angaben des Auftraggebers oder der erwerbsmäßig tätigen Person

- Art der Waren bzw. der Dienstleistung dient ausschließlich den Bedürfnissen des Auftraggebers

- Äußeres Auftreten (z.B. Dienstkleidung, Firmenwagen, Firmenlogo).

Die selbständig tätige Person kann diese Feststellung durch die Vorlage konkreter anderweitiger Vertrags- oder Einkommensnachweise widerlegen.

Frage:

Unterliegt eine arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit auch dann der Versicherungspflicht, wenn die Tätigkeit neben einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird?

Antwort:

Ja, es tritt dann eine Mehrfachversicherung ein; es sei denn, die selbständige Nebentätigkeit wird nur

geringfügig ausgeübt. Beim Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt eine anteilige Berücksichtigung der Einkünfte.

Als nebenberufliche Tätigkeit kommen z. B. in Frage: Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Bausparkassenvertreter, Aushilfstaxifahrer, EDV-Berater, Interviewer (Meinungsforscher), Telearbeiter.

Frage:

Welcher Rentenversicherungsträger ist für die Durchführung der Pflichtversicherung für arbeitnehmerähnliche Selbständige sachlich und örtlich zuständig?

Antwort:

Die Zuständigkeit richtet sich nach einer etwaigen Vorversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (bisheriger Rentenversicherungsträger). Hat eine entsprechende Vorversicherung noch nicht bestanden, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder auf Antrag eine Landesversicherungsanstalt zuständig.

BEITRAGS RECHT

BEITRAGSRECHT

Frage:

Welche Beiträge sind vom arbeitnehmerähnlichen Selbständigen an die Rentenversicherung zu zahlen?

Antwort:

Der arbeitnehmerähnliche Selbständige kann einkommensabhängige oder einkommensunabhängige Beiträge zahlen.

Er ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte, den Regelbeitrag zu zahlen. Diesem Beitrag liegt ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße (1999: DM 4.410,- mtl. <West>/DM 3.710,- mtl. <Ost>) zugrunde.

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, sind der Beitragsberechnung auf Antrag nur

50 Prozent der Bezugsgröße zugrunde zu legen.

Bei Nachweis eines von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens kann der Beitragsberechnung auch dieses Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. Der Nachweis ist durch den jeweils letzten Einkommensteuerbescheid zu führen. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht erfolgt, sind die Einkünfte mit sonstigen Unterlagen zu belegen.

Als Mindestbeitrag sind bei einem Beitragssatz von 19,5% für die Zeit ab April 1999 DM 122,85 zu zahlen. Für die Zeit von Januar bis März 1999 sind es mindestens DM 127,89 in den alten bzw. DM 107,59 in den neuen Bundesländern.

MELDERECHT

MELDERECHT

Frage:

Wie werden dem Rentenversicherungsträger die arbeitnehmerähnlichen Selbständigen bekannt?

Antwort:

Arbeitnehmerähnliche Selbständige haben sich für die Durchführung der Versicherung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

Erfolgt das nicht, werden die Sachverhalte in der Regel bei Prüfungen der Einzugsstelle oder über Betriebsprüfungen bekannt. Denn die Versicherungsträger sind nach der Beitragsüberwachungsordnung berechtigt und verpflichtet, beim Arbeitgeber (und damit auch beim Auftraggeber) alle sozialversicherungsrelevanten Tatbestände zu prüfen. Der Arbeitgeber hat dazu alle Unterlagen, die der Klärung, ob ein versicherungs- und

beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, auf Verlangen offenzulegen.

Frage:

Für die Anwendung der Befreiungsregelung muß ein Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen vor dem 10. Dezember 1998 abgeschlossen worden sein. Ist hierbei der Tag der Antragstellung auf Abschluß eines Versicherungsvertrages oder der Tag der Ausstellung des Versicherungsscheins entscheidend?

Antwort:

Maßgebend für die Anwendung der Befreiungsregelung ist der Tag, an dem das Versicherungsunternehmen die Annahme des Antrages bestätigt hat.

Frage:

In welchem Monat muß die Prämie für den ggf. nachgebesserten Versicherungsvertrag die Höhe des Beitrages zur Rentenversicherung erreichen?

Antwort:

Die Aufwendungen für den Versicherungsvertrag müssen spätestens für den 30. Juni 1999 den ansonsten zu zahlenden Rentenversicherungsbeitrag erreichen, damit die Befreiung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ausgesprochen werden kann. Hierbei ist das vom Versicherten im Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesene Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Frage:

Wie ist die Anpassung einer Lebens- oder Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1999 nachzuweisen?

Antwort:

Die Dauer des Verfahrens beim öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen darf nicht zu Lasten des Versicherten gehen. Es genügt deshalb, wenn der Antrag zur Anpassung des Versicherungsvertrages bis zum 30. Juni 1999 gestellt wird und der Beginn der Anpassung vor dem 1. Juli 1999 liegt. Auf den Zeitpunkt der Annahme bzw. die Bestätigung des Vertrages durch die Versicherungsgesellschaft kommt es nicht an.

Frage:

Kann ein für die Anwendung der Befreiungsregelung nicht ausreichender Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag auch noch dann angepaßt werden, wenn die Eigenschaft „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ vom Sozialversicherungsträger erst nach dem 30. Juni 1999 festgestellt wird?

Antwort:

Ja. Die Bearbeitungsdauer durch den Kranken- bzw. Rentenversicherungsträger soll nicht zu Lasten des Antragstellers gehen, sofern der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht fristgerecht gestellt worden ist.

Frage:

Ein Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag muß u.a. Leistungen für den Fall der Invalidität vorsehen. Was ist in diesem Zusammenhang unter Invalidität zu verstehen?

Antwort:

Den Leistungen für den Fall von Invalidität entsprechen bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen die Leistungen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die entweder die vollständige oder die teilweise Berufsunfähigkeit abdeckt.

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt u.a. vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen Beruf auszuüben. Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich dauernd erfüllt sind.

Jede abgeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist damit als Befreiungsvoraussetzung mit den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.

Frage:

Arbeitnehmerähnliche Selbständige müssen zur Befreiung von der Versicherungspflicht einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, aus dem u.a. Leistungen für das Erleben des 60. oder eines höheren Lebensjahres erbracht werden. Ist durch den Begriff „höheren Lebensjahres“ eine Begrenzung auf das 65. Lebensjahr bezweckt?

Antwort:

Nein. Im Gesetz ist lediglich eine Untergrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres) nicht jedoch eine

Obergrenze vorgesehen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß sich der Selbständige auf der Basis der vorgeschriebenen Vorsorgeaufwendungen schon im eigenen Interesse nicht für ein zu hohes Lebensalter für den Ablauf der Versicherung entscheidet.

Frage:

Müssen die Leistungen aus einem Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag als monatlich wiederkehrende Leistung erbracht werden?

Antwort:

Nein. Das Gesetz läßt offen, in welcher Form die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind. Damit ist auch eine Kapitallebensversicherung Grundlage für die Befreiung, wenn sie den im Gesetz genannten Leistungsumfang vorsieht und hierfür die im Gesetz geforderten Beiträge aufgewendet werden.

Frage:

Welche Voraussetzungen müssen für eine Befreiungsversicherung erfüllt werden, damit im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden?

Antwort:

Bei der Frage, ob aufgrund eines Versicherungsvertrages im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden, kommt es darauf an, ob ein Lebensversicherungsvertrag oder ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen ist.

Bei einem Lebensversicherungsvertrag ist das Todesfallrisiko bereits dann eingeschlossen, wenn der verheiratete Versicherte als bezugsberechtigter Ehegatte eingesetzt hat. In diesem Fall wird die Lebensversicherung an den bezugsberechtigten Ehegatten ausgezahlt, wenn der Versicherte den Versicherungsfall nicht erlebt.

Bei einem Rentenversicherungsvertrag ist das Todesfallrisiko erst dann eingeschlossen, wenn eine Hinterbliebenenzusatzversicherung, die im Todesfall Leistungen an den bezugsberechtigten Ehegatten vorsieht, abgeschlossen ist. Ist das nicht der Fall, kommt allein eine Beitragsrückerstattung an die bezugsberechtigten Person in Betracht; hierbei handelt es sich aber nicht um „Leistungen im Todesfall an die Hinterbliebenen“ im Sinne der Befreiungsvorschrift.

Frage:

Kann die für die Befreiung notwendige Prämienhöhe auch durch die Addition mehrerer Versicherungsverträge erreicht werden?

Antwort:

Ja. Die geforderte Prämienhöhe kann auch durch die Zusammenrechnung der einzelnen Prämienhöhen aus verschiedenen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie unter Berücksichtigung einer Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung erzielt werden. Hierbei sind zu einem vor dem 10. Dezember 1998 abgeschlossenen Versicherungsvertrag auch zusätzliche Versicherungsverträge zu berücksichtigen, die erst nach dem 9. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

Frage:

Wirkt die Befreiung auch für zukünftige arbeitnehmerähnliche selbständige Tätigkeiten, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen?

Antwort:

Ja. Arbeitnehmerähnliche Selbständige werden auf Antrag für jede Tätigkeit als arbeitnehmerähnliche Selbständige von der Versicherungspflicht befreit.

Bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung tritt allerdings Versicherungspflicht als Arbeitnehmer ein.

Frage:

Welche Maßstäbe gelten für den Vergleich der Prämienhöhe mit den in der Rentenversicherung zu zahlenden Beiträgen?

Antwort:

Für den Vergleich der ausreichenden Prämienhöhe mit den ansonsten in der Rentenversicherung aufzuwendenden Beiträgen ist auf die Regelungen für die Beitragszahlung Selbständiger zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens am 30. Juni 1999 zurückzugreifen. Das bedeutet, daß eine Prämienhöhe ausreichend ist, wenn sie zu diesem Zeitpunkt

- mindestens in Höhe des Regelbeitrages,
- bei Jungselbständigen mindestens in Höhe des halben Regelbeitrages oder
- unterhalb des (halben) Regelbeitrages in einkommensgerechter Beitragshöhe – für die Zeit von Januar bis März mindestens jedoch in Höhe von einem Siebtel der Bezugsgröße

gezahlt wird.

Gesetzesauszug

Auszug aus dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherheit der Arbeitnehmerrechte. Vom 19. Dezember 1998

Artikel 3
Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Bei Personen, die erwerbsmäßig tätig sind und

- 1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

- 2. regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,

- 3. für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen, insbesondere Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind, oder

- 4. nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten,

wird vermutet, daß sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, wenn mindestens zwei der genannten Merkmale vorliegen. Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind:

1. der Ehegatte sowie

2. Verwandte bis zum zweiten Grade,

3. Verschwägerte bis zum zweiten Grade,

4. Pflegekinder (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches) des Versicherten oder seines Ehegatten.

Auftraggeber gelten als Arbeitgeber.

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt

„(4) In den Fällen des § 7 Abs. 4 gilt bei einer Beschäftigung, die nach dem Einkommenssteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, als Arbeitsentgelt ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen. § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 10 des Sechsten Buches gilt entsprechend.“

Artikel 4 Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: (a) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt geändert:

„§177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten.“

(b) Nach der Angabe zu § 279e werden folgende Angaben eingefügt: „§ 279f Feststellung der für Kindererziehungszeiten zu zahlenden Beiträge

§ 279f Verordnungsermächtigung.“
(c) Die Angabe zu § 288 wird wie folgt geändert:

„§ 288 Ermittlung des Bundeszuschusses für die Jahre 1999 und 2000.“

(d) Nach der Angabe zu § 291b wird eingeführt:

„§ 291c Erstattung von einigungsbedingten Leistungen.“

3. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Viertes Buch) keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen sowie regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (arbeitnehmerähnliche Selbständige).“

4. § 56 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren.“

5. In § 162 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommenssteuerrecht als selbständige Tätigkeit bewertet wird, ein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 4 des Vierten Buches, mindestens ein Siebtel der Bezugsgröße.“

6. § 165 wird wie folgt geändert:
(a) in Absatz 1 Satz 1 werden der Nummer 1 folgende Wörter angefügt:
„mindestens jedoch ein Siebtel der Bezugsgröße,-“
(b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 des Vierten Buches auch Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.“

7. § 177 wird wie folgt gefaßt:
„§ 177
Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten. Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund getragen.“

8. § 231 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5). Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die am 31. Dezember 1998 nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1999 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag für jede

Tätigkeit als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder

2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 1999 so ausgestaltet wird, daß

(a) Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres, sowie im Todesfall Leistungen an die

Hinterbliebenen erbracht werden und (b) für die Versicherung mindestens ebensoviel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären.

Satz 1 Nr.2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 1999 zu beantragen. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Sie wirkt vom 1. Januar 1999 an.“

ADRESSEN

ADRESSEN

LVA Baden,
Gartenstraße 105,
76135 Karlsruhe
Postanschrift 76122 Karlsruhe
Tel.: (0721) 8 25-0
Fax: (0721) 8 25-35 03
Internet: <http://www.lva-baden.de>

LVA Berlin,
Knobelsdorffstraße 92,
14059 Berlin
Postanschrift 14047 Berlin
Tel.: (030) 30 02-0
Fax: (030) 30 02-10 19

LVA Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1,
15236 Frankfurt/Oder
Postanschrift 15228 Frankfurt/Oder
Tel.: (0335) 5 51-0
Fax: (0335) 5 51-12 95

LVA Braunschweig,
Kurt-Schumacher-Straße 20,
38102 Braunschweig
Postanschrift 38091 Braunschweig
Tel.: (0531) 70 06-0
Fax: (0531) 70 06-4 25

LVA Freie und Hansestadt Hamburg,
Überseering 10,
22297 Hamburg
Postanschrift Postfach 60 15 60,
22215 Hamburg
Tel.: (040) 63 81-0
Fax: (040) 63 81-29 91
Internet: <http://www.lva-hamburg.de>

LVA Hannover,
Lange Weihe 2/4,
30880 Laatzen
Postanschrift 30875 Laatzen
Service-Tel.: (0511) 8 29-46 46
Tel.: (0511) 8 29-0
Fax: (0511) 8 29-26 35
Internet: <http://www.lva-hannover.de>

LVA Hessen,
Städelstraße 28, 60596
Frankfurt/Main
Postanschrift 60591 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 60 52-0
Fax: (069) 60 52-16 00

LVA Mecklenburg-Vorpommern,
Platanenstraße 43,
17033 Neubrandenburg
Postanschrift Postfach 17 06,
17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 3 70-0
Fax: (0395) 3 70-44 44

LVA Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2,
84028 Landshut
Postanschrift 84024 Landshut
Tel.: (0871)81-0
Fax: (0871) 81-21 40
E-Mail: presse@lva-landshut.de
Internet: <http://www.lva-landshut.de>

LVA Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3,
81737 München
Postanschrift 81729 München
Service-Tel.: (089) 67 81-21 21
Tel.: (089) 67 81-0
Fax: (089) 67 81-23 45

LVA Oberfranken und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11,
95444 Bayreuth
Postanschrift 95440 Bayreuth
Service-Tel.: (0921) 6 07-5 88
Tel.: (0921) 6 07-0
Fax: (0921) 6 07-3 98
Internet: <http://www.lva-bayreuth.de>

LVA Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11,
26135 Oldenburg
Postanschrift Postfach 27 67,
26017 Oldenburg
Service-Tel.: (0441) 9 27-27 27
Tel.: (0441) 9 27-0
Fax: (0441) 9 27-5 63
Internet: <http://www.lva-oldenburg-bremen.de>

LVA Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4 - 6,
67346 Speyer
Postanschrift 67340 Speyer
Service-Tel.: (06232)17-24 32
Tel.: (06232) 17-0
Fax: (06232) 17-25 89/-2949

LVA Rheinprovinz,
Königsallee 71,
40215 Düsseldorf
Postanschrift 40194 Düsseldorf
Service-Tel.: (0211) 9 37-30 30
Tel.: (0211) 9 37-0
Fax: (0211) 9 37-30 96
E-Mail: koe71@lva-rheinprovinz.de
Internet:
<http://www.lva-rheinprovinz.de>

LVA für das Saarland,
Martin-Luther-Straße 2 - 4,
66111 Saarbrücken
Postanschrift 66108 Saarbrücken
Tel.: (0681) 30 93-0
Fax: (0681) 30 93-1 99

LVA Sachsen,
Georg-Schumann-Straße 146,
04159 Leipzig
Postanschrift 04151 Leipzig
Tel.: (0341) 5 50-55
Fax: (0341) 5 50-59 00

LVA Sachsen-Anhalt,
Paracelsusstraße 21,
06114 Halle
Postanschrift 06092 Halle
Service-Tel.: (0345) 2 13-22 54
Tel.: (0345) 2 13-0
Fax: (0345) 2 02 33 14
Internet:
<http://www.lva-sachsen-anhalt.de>

**Verband Deutscher Renten-
versicherungsträger (VDR),**
Eysseneckstraße 55,
60322 Frankfurt/Main,
Tel.: (069) 1522-0
Fax: (069) 1522320

**Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte (BfA),**
Ruhrstraße 2,
10709 Berlin
Postanschrift 10704 Berlin
Tel.: (030)86 5-1
Fax: (030)86 5-2 72 40
Internet: [. bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de)

Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14 - 28,
44789 Bochum
Postanschrift 44781 Bochum
Tel.: (0234)3 04-0
Fax: (0234)3 04-52 05

AOK Bundesverband
Kortrijker Straße 1
53177 Bonn
Postanschrift 53170 Bonn
Tel.: (0228) 84 3-0
Fax: (0228) 84 3-502
E-Mail:
Internet: <http://www.aok.de>

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung,

Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
Postfach 500, 53105 Bonn

Stand: April 1999

Wenn Sie Bestellungen aufgeben
möchten:

Best.-Nr: A 217
Telefon:
0180/51 51 51 0 (0,24 DM/Min.)
Fax:
0180/51 51 51 1 (0,24 DM/Min.)
Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bma.bund400.de
Internet: <http://www.bma.bund.de>

Gestaltung: -response-
Werbeagentur GmbH, Hamburg

Druck: Conzelmann Grafik + Druck,
Albstadt-Tailfingen

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier